



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-94696/2015-16

Deutschlandsberg, am 24.04.2026

Ggst.: Josef Prügger,
Abwasserreinigungsanlage in der
KG 61236 St. Josef (Weststeiermark)
Wiederverleihung des Wasserrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28.07.2003, GZ: 3.0-72/03, geändert mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 25.09.2009, GZ: 3.0-72/2003, wurde Josef Prügger, 8503 St. Josef (Weststeiermark), St. Josef 5, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage auf den Grundstücken Nr. .176, 235/1 und 236, jeweils KG 61236 St. Josef (Weststeiermark) – Verrieselung der biologisch gereinigten Abwässer im Ausmaß von max. 900l/d (6 EW), auf Grundstück Nr. 235/1, KG 61236 St. Josef (Weststeiermark) - unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.12.2026, erteilt. Dieses Wasserrecht wurde mit dem Eigentum am Grundstück Nr. .176, KG 61236 St. Josef (Weststeiermark), verbunden.

Das Wasserbenutzungsrecht ist zur PZ 3/2678 im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben 09.02.2026, eingelangt am 09.02.2026, hat Josef Prügger als Eigentümer des Bindungsgrundstückes um Wiederverleihung des oben genannten Wasserrechtes angesucht. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

Daher wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 82/2025, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. c, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 25.06.2026, um 14:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8503 St. Josef (Weststeiermark), St. Josef 5**, anberaunt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie schriftliche Einwendungen einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)